

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich des Marktes
Goldbach -Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung**

Bekanntmachung

Der Markt Goldbach und das Energiewerk Landkreis Aschaffenburg (ELA) planen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3772 der Gemarkung Goldbach. Da das Grundstück zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ liegt, hat der Markt Goldbach die Rücknahme der Landschaftsschutzgebietsgrenze beantragt, um die Verwirklichung des Vorhabens zu ermöglichen. Die zur Herausnahme beantragte Fläche hat eine Größe von 7.550 m². Als Ausgleich hat der Markt Goldbach die Unterschutzstellung ei-

ner gleich großen Fläche im Gebiet „Haberäcker“ vorgeschlagen.

Der Antrag wird vom Markt Goldbach damit begründet, dass die Potentialanalyse des Gemeindegebietes des Marktes Goldbach für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IBC Solar vom Oktober 2022) eine Empfehlung für diese Fläche abgibt und die Errichtung aufgrund der geringen Entfernung zur Bahnlinie als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB verfahrensfrei möglich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Standort befürwortet, da er sich aufgrund der Lage am Ortsrand, zwischen Bahnlinie und Wald, geradezu anbietet und am Rand des Landschaftsschutzgebietes liegt.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz im Kreistag Aschaffenburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Beschluss gefasst, das Änderungsverfahren der Schutzgebietsverordnung des Landkreises antragsgemäß einzuleiten.

Im Zuge der Unterschutzstellung soll im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 8128 der Gemarkung Goldbach auch eine Grenzbegradigung erfolgen. Im Bereich, der westlich an das Grundstück Flur-Nr. 3772 der Gemarkung Goldbach angrenzt, soll ein Digitalisierungsfehler korrigiert und die Grenze an die Grundstücksgrenzen angepasst werden.

Der Landkreis Aschaffenburg beabsichtigt daher das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Bereich des Marktes Goldbach neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz werden die folgenden Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg (<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/>) unter „Service-und-Verwaltung/Veröffentlichungen/Amtliche-Bekanntmachungen/Amtliche Bekanntmachungen Naturschutz“ **zwischen dem 29.06.2026 und dem 28.07.2026** öffentlich bekannt gemacht:

- Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Markt Goldbach mit den dazugehörigen Anlagen (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 und 2 Detailplane im Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).
- Karte im Maßstab 1:8.000 mit Eintragung der hinzukommenden und wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (Bitte beachten: Diese Karte ist nicht Gegenstand der Verordnung und dient lediglich der Orientierung).

Zusätzlich liegen die Unterlagen auch **zwischen dem 29.06.2026 und dem 28.07.2026**

- im Rathaus des Marktes Goldbach Sprechzeiten:
- Sachsenhausen 19 Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

- 63773 Goldbach
in Zimmer Nr. 6

Dienstag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

sowie im Landratsamt Aschaffenburg
Fachbereich 51.1 – Naturschutz

- Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr

in Zimmer Nr. B 3.37 (Gebäude B, 3. Obergeschoss)

Es wäre wünschenswert, vor dem Besuch der Ämter einen Termin zu vereinbaren.

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Rathaus Markt Goldbach:

Telefonisch: 06021/5006-0
Fax: 06021/5006-19
Mail: poststelle@markt-goldbach.de

Landratsamt Aschaffenburg

Telefonisch: 06021/394-7112
Fax: 06021/394-905
Mail: Naturschutz@lra-ab.bayern.de

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich des Marktes Goldbach können elektronisch (naturschutz@lra-ab.bayern.de) oder bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG nur die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg geltend gemacht wird.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Verfahren die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Änderungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um der Verpflichtung aus Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG nachzukommen. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.landkreis-aschaffenburg.de/datenschutz/infos/> und <https://www.landkreis-aschaffenburg.de/service/formulare/datenschutz/>.

Aschaffenburg, den 01.06.2026
Landratsamt Aschaffenburg



Lea Röth
Oberregierungsrätin